



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Memmingerberg
(KiTa-Gebührensatzung - KiTaGebS)**

vom 08.04.2025
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 07.04.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Gebührentatbestand	2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	2
§ 5 Gebührenmaßstab.....	3
§ 6 Gebührensatz.....	3
§ 7 Gebührentlastung.....	4
§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung.....	4
§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	5



Die Gemeinde Memmingerberg erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (KiTa-Gebührensatzung - KiTaGebS):

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Memmingerberg erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) ¹Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. ²Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

¹Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) ¹Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.



Memmingerberg, so wird die Gebühr ab dem zweiten Kind um jeweils 27,00 € ermäßigt.

(3) Die monatliche Verpflegungspauschale in den Kindergärten beträgt je Kind 30,00 €.

(4) ¹Ein Verwaltungskostenbeitrag bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung wird nicht erhoben. ²Bei beantragten Änderungen von Buchungszeiten während eines Betreuungsjahres wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5,00 € je Änderung erhoben. ³Der Verwaltungskostenbeitrag wird zusammen mit der Benutzungsgebühr im Folgemonat erhoben.

§ 7

Gebührentlastung

¹Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zu den von den Gebührenschuldern zu entrichtenden Benutzungsgebühren für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) erfüllen. ²Der Zuschuss beträgt 100,00 EUR pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. ³Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. ⁴Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinde Memmingerberg im Rahmen der kindbezogenen Förderung. ⁵Die Gemeinde Memmingerberg ermäßigt die von den Gebührenschuldern nach § 6 Abs. 1 zu entrichtenden Benutzungsgebühren in Höhe des staatlichen Zuschusses.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) ¹Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. ²Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuch -SGB- XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Landratsamt Unterallgäu als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.



(3) ¹Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Memmingerberg ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. ³Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). ²Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Kalenderjahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

(2) ¹Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Memmingerberg vereinbarten Zeitraum an, in dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. ²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) ¹Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Memmingerberg vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. ²Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. ³Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ⁴Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Frist zum 15. des Vormonats schriftlich beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen je Kind gestaffelt nach den täglichen Buchungszeiten:

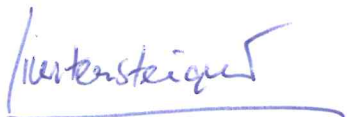
<u>in der Kinderkrippe</u>		<u>im Kindergarten</u>	
von 2 bis 3 Stunden	170,00 €		
von 3 bis 4 Stunden	197,00 €	bis 4 Stunden	170,00 €
von 4 bis 5 Stunden	224,00 €	von 4 bis 5 Stunden	197,00 €
von 5 bis 6 Stunden	251,00 €	von 5 bis 6 Stunden	224,00 €
von 6 bis 7 Stunden	278,00 €	von 6 bis 7 Stunden	251,00 €
von 7 bis 8 Stunden	305,00 €	von 7 bis 8 Stunden	278,00 €
von 8 bis 9 Stunden	332,00 €	von 8 bis 9 Stunden	305,00 €
von 9 bis 10 Stunden	359,00 €	von 9 bis 10 Stunden	332,00 €

(2) Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde

§ 9**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Memmingerberg (KiTa-Gebührensatzung) vom 30.07.2024 außer Kraft.

Memmingerberg, 08. April 2025



Lichtensteiger
Erster Bürgermeister

